Jugendhilfeausschuss
Sitzung am 19.06.2006

Drucksache Nr. 056/2006 öffentlich

Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder - Kinderbetreuungsbedarfsplanung im Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlagen: 1
Gäste: keine

Sachverhalt:

1. Zusammenfassung der rechtlichen Entwicklungen im Bereich Kinderbetreuung:

Schon das zum 01.01.2004 in Kraft getretene Kindergartengesetz verpflichtet die Gemeinden zur Kindergartenbedarfsplanung. Gemeinsam mit den freien Trägern soll innerhalb der Gemeinde eine Abstimmung zur Ausgestaltung der Betreuung im Bereich Kindergarten stattfinden. Neben der Sicherung der Rechtsansprüche sind die Weiterentwicklungen von Konzeptionen, aber auch die bedarfsgerechte Angebotsvielfalt Themen der Bedarfsplanung.
Die Bedarfsplanung der Gemeinden ist mit dem Jugendhilfeträger/der Jugendhilfeplanung abzustimmen, damit auch jugendhilfeplanerische Aspekte mit in die Kindergartenbedarfsplanung vor Ort einfließen können. Der Landkreis und die Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis haben sich darauf geeinigt, in einer Arbeitsgemeinschaft die Themen der Kindergartenbedarfsplanung gemeinsam weiterzuentwickeln und abzustimmen. Die Arbeitsgemeinschaft Kinderbedarfsplanung trifft sich inzwischen mindestens 2-mal jährlich. Neben dem Informationsaustausch, vor allem zu Methoden der Bedarfsplanung in den einzelnen Gemeinden, sowie der Moderation von Planungsgremien vor Ort und der Neukonzeptionierung von Angeboten dient die Arbeitsgemeinschaft auch der Abstimmung bspw. gemeindeübergreifender Angebote oder der Zusammenarbeit von Gemeinden in Einzelfällen.
Es ist gelungen eine intensive Zusammenarbeit der Kommunen und des Landkreises über die Arbeitsgemeinschaft, aber auch die Beratungen in einzelnen Gemeinden herzustellen sowie die fachliche Weiterentwicklung im Bereich Kinderbetreuung im Schwarzwald-Baar-Kreis gemeinsam voranzubringen.

Die Planungsaspekte der Betreuung von unter 3-Jährigen nach dem Tagesausbaubetreuungsgesetz wurden in die bestehende Arbeitsgemeinschaft integriert.

Die Novellierung des SGB VIII durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) gewährt weitere Rechtsansprüche zur Tagesbetreuung. Dies sind v. a:

- Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz wird ausgeweitet auf einen Rechtsanspruch zum Besuch einer Tageseinrichtung.
- Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat daraufhin zu wirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen (in Einrichtungen) oder ergänzend Förderung in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.
- Auch für Kinder unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindestagespflege vorzuhalten.

Für Kinder im Alter unter 3 Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn:

- die Erziehungsberechtigten einer Arbeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (sollen), sich in einer Bildungsmaßnahme oder Schulausbildung bzw. Studium befinden oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen.
- wenn diese Leistung zur Förderung und Sicherung des Kindeswohls notwendig ist.

Die Gewährleistungsverpflichtung zur Sicherstellung des Angebotes und der Rechtsansprüche liegt beim Landkreis als öffentlichem Träger.

Die Gemeinden im Landkreis haben die gesetzlichen Forderungen des TAG aufgegriffen und die Angebote für unter 3-Jährige in die Planungen der Kinderbetreuungsangebote einbezogen. Bedarfsabfragen in den Gemeinden werden auf die Altersgruppe der unter 3-Jährige ausgeweitet. Über altersgemischte Gruppen, Angebote für 2 – 3-Jährige, Spielgruppen, aber auch die Einrichtung einer Kinderkrippe im Raum Donaueschingen, Hüfingen, Bräunlingen wurden schnell und flexibel Angebote geschaffen.

Die Sicherung des Rechtsanspruches wird kreisweit jedoch hauptsächlich über das Angebot der Kindertagespflege sichergestellt.
Schon im Vorfeld der Diskussion um die Sicherstellung von Kinderbetreuung in allen Altersgruppen hat das Kreisjugendamt im Rahmen eines Modellprojektes über die Pro Job gGmbH die Kindertagespflege im Landkreis weiterentwickelt und die Qualifizierung von Tagespflegeeltern sichergestellt. Vorgegebenes Projektziel war auch die Gründung eines Tagesmütter-/Tagesväterpflegekinderservices im Rahmen eines Vereines. Der Tagesmütter-/Tagesväter-Pflegekinder-Service (TaPS) e. V. wurde am 23.11.2003 gegründet und nahm am 01.03.2004 die Arbeit in diesem Bereich auf. Finanziert wird die Kindertagespflege in der Regel über die Eltern. Einkommensabhängig haben Eltern auch Anspruch auf Unterstützung durch die Jugendhilfe. Qualifizierung, Vermittlung und Betreuung der Tagespflegeverhältnisse wird über Landes- und Kreismittel sichergestellt. Im Rahmen des Delegationsvertrages an den e. V. ist die Finanzierung und inhaltliche Ausgestaltung dieser Aufgabe geregelt.

TaPS e. V. arbeitet eng mit den Kommunen im Landkreis und dem Landkreis selbst zusammen. Die Mitarbeiterin von TaPS e. V. ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Kinderbetreuungsplanung, jede Gemeinde kennt die offenen Tagespflegeplätze in ihrem Einzugsgebiet und die meisten Gemeinden haben Kindertagespflege auch in ihre jährliche Kinderbetreuungsplanung aufgenommen. Die Kindertagespflege ergänzt sich mit den institutionellen Angeboten der Kinderbetreuung in der Gemeinde für alle Altersgruppen und sichert somit Rechtsansprüche, vor allem in der Betreuung unter 3-Jähriger. Sie ist flexibel, vor allem was Arbeitszeiten der Eltern betrifft, und

sichert Rechtsansprüche auch dann, wenn z. B. in einer kleinen Gemeinde nur wenig Kinder unter 3 Jahren oder Schulkinder betreut werden müssen und sich institutionelle Angebote nicht rechnen würden. Kindertagespflege deckt teilweise auch die Zeiten vor und nach dem Kindergarten ab, so dass das institutionelle Angebot bspw. der Regelkindergarten ausreicht und trotzdem individuelle Rechtsansprüche gesichert sind.

2. Verfahren

Die Rechtsansprüche zur Betreuung der unter 3-Jährigen sind zwar zum 01. Januar 2005 gesetzlich begründet worden, zur Ausgestaltung des Förderangebotes konnten die Landkreise jedoch Übergangsregelungen in Anspruch nehmen. Der Jugendhilfeausschuss hat am 17. Januar 2005 (Drucksache Nr. 006/2005) die Inanspruchnahme der Übergangsregelung nach § 24 a Abs. 1 SGB VIII bis 2010 beschlossen. Dieser Beschluss wurde vom Kreistag in seiner Sitzung vom 28.02.2005 (Drucksache Nr. 028/2005) bestätigt.

Die Verwaltung wurde beauftragt im Rahmen der Arbeitsgruppe Bedarfsplanung mit den Gemeinden Absprachen hinsichtlich der jährlichen Ausbaustufen und der Ermittlung des aktuellen Bedarfs sowie über den erreichten Ausbaustand zu treffen. Nach § 24 a Abs. 2 SGB VIII ist jährlich bis zum 15. März der aktuelle Bedarf zu ermitteln, der erreichte Ausbaustand festzustellen und darüber zu berichten. Zu diesem Stichtag muss jeweils auch dem Land über den Ausbaubedarf bzw. die aktuelle Versorgung berichtet werden.

In Absprache mit den Kommunen wurde in der Arbeitsgemeinschaft Kinderbedarfsplanung ein Erhebungsbogen entwickelt, der aktuelle Versorgungsquoten im Bereich der Kinderbetreuung über 3 und unter 3-Jährige sowie die Ausbaubemühungen der Gemeinden dokumentiert. Zugrunde gelegt wurde der Bogen, der über die kommunalen Spitzenverbände mit dem Sozialministerium gemeinsam entwickelt wurde.

Die Auswertung der von den Gemeinden gelieferten Daten ist Grundlage der Berechnung der Ausbauquoten und Ausbaustufen im Landkreis. Methodisch ist anzumerken, dass sichere Datenvergleiche noch nicht möglich sind, da einige statistische Details noch landesweit zu klären sind. Zudem wird der Bedarf in den Landkreisen sehr unterschiedlich definiert.

Gemeinsam mit den Vertretern der Kommunen ist die Verwaltung der Auffassung, dass federführend die Gemeinden vor Ort ihre Bedarfe definieren. Das Kreisjugendamt/die Jugendhilfeplanerin kann beratend unterstützen, wenn dies gewünscht wird. Methodisch kann die Bedarfsfestsetzung auf unterschiedlichen Methoden aufbauen, einige Gemeinden haben umfassende Bedarfsabfragen zu Grunde gelegt, Bevölkerungsdaten analysiert, Wartelisten ausgewertet oder auch Eltern befragt. Die Weiterentwicklung der methodischen Ansätze, Bedarfe möglichst bedarfsgerecht zu bestimmen, wird Thema der Arbeitsgemeinschaft auch in den nächsten Sitzungen sein.

3. Auswertung der Meldungen der Gemeinden – Meldung der Bedarfsquoten und Ausbaustufen an das Land Baden-Württemberg

3.1. Die Auswertung der Meldungen der Gemeinden ergibt folgendes Bild zur Kinderbetreuung und den Bedarfen für unter 3-Jährige:

1. Alle Gemeinden erfüllen die 100-%ige Versorgung von berechtigten Kindergartenkindern. Die meisten Gemeinden liegen bei einer Versorgungsquote von über 100 %, d. h. sind flexibel auch in der Ausgestaltung der Betreuungsangebote hin zu differenzierten Angebotsformen (verlängerte Öffnungszeiten, Ganztagsbetreuung, ….) oder hin zu altersgemischten Gruppen oder Aufnahme von behinderten Kindern.

2. Im Bereich der Schulkindbetreuung ist die Streuung der Versorgungsquote sehr unterschiedlich, teilweise halten Gemeinden institutionelle Angebote vor (Hort an der Schule, Hort), teilweise werden Betreuungsansprüche über Kindertagespflege oder andere Möglichkeiten wie Hausaufgabenbetreuung etc. abgedeckt.

3. Die Versorgungsquoten der unter 3-Jährigen zeigt eine Schwankungsbreite von 0 bis knapp 17 %. In 7 Gemeinden im Landkreis werden schon derzeit Angebote so vorgehalten, dass über 10 % der Kinder unter 3 Jahren ein Betreuungsangebot haben.

4. Betrachtet man die ermittelten bedarfsgerechten Versorgungsquoten der unter 3-jährigen bis 2010 liegt die Streuung bei 0 – 20 %. Es ist jedoch so, dass nur 13 Gemeinden überhaupt bisher die bedarfsgerechte Versorgungsquote ermittelt und festgelegt haben. In 2 Gemeinden ist die Quote wohl festgelegt, jedoch noch nicht vom Gemeinderat beschlossen.

3.2. Festlegung der Versorgungs- und Bedarfsquote im Bereich Kinderbetreuungsangebote für unter 3-jährige für den Schwarzwald-Baar-Kreis

In Abstimmung mit den Gemeinden wurden aus den Meldungen der Gemeinden die durchschnittlichen Quoten berechnet. Zugrunde gelegt wurden die 13 Gemeinden, die bisher Quoten errechnet und in ihren Gremien beschlossen haben. Für das nächste Jahr werden die weiteren Meldungen mit einbezogen. Bei der Ermittlung von Bedarfen im Bereich der Kinderbetreuung überhaupt ist davon auszugehen, dass vorhandene Bedarfe erst mit zeitlicher Verzögerung sichtbar werden, aber auch einer hohen Dynamik unterliegen. Bedarfsplanung bedeutet deshalb für viele Gemeinden auch Erfahrungswerte einzubeziehen und mit ständigen Veränderungen umzugehen. Quoten können somit häufig erst nach einiger Zeit der Erfahrung in der Bedarfsplanung festgelegt werden.

3.3. Meldung der Bedarfsquote und Ausbaustufen

Nach den errechneten Bedarfen der Einzelgemeinden wurden – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss - folgende Versorgungs-

und Bedarfsquoten errechnet, die so auch dem Land Baden-Württemberg mitgeteilt wurden (s. Anlage).

- Die aktuelle Versorgungsquote der unter 3-Jährigen liegt landkreisweit (Durchschnitt aller kommunalen Meldungen) bei 8,1 % und absolut 277 Plätzen.

- Der Mindestbedarf der erforderlichen Plätze, d. h. die bedarfsgerechte Versorgungsquote für unter 3-Jährige - nach den Mindestbedarfskriterien des TAG ermittelt - liegt bei 11,1 % aller unter 3-Jährigen und 400 Plätzen.

Das TAG gestattet die Bildung eines Bedarfskorridors, dieser wurde für den Schwarzwald-Baar-Kreis festgelegt auf 277 – 400 Plätze (bestehende Plätze - Mindestbedarf). Der Mindestbedarf von 400 Plätzen soll bis 2010 erreicht werden. Dies bedeutet einen Ausbaubedarf von 133 Betreuungsplätzen bis 2010.

Rechnerisch ergibt sich aus den Meldungen für 2006 eine angestrebte Versorgungsquote von 9 %. Über Kinderkrippen sollen 12 zusätzliche Plätze, über Tagespflege 128 Plätze und über altersgemischte Gruppen 98 Plätze eingerichtet werden. Die angestrebte Ausbaustufe für 2006 ist erfüllt.
Betrachtet man die erklärten Ausbaustufen der Gemeinden bis 2010, so ist davon auszugehen, dass mehr als die definierten 400 Plätze eingerichtet werden. Das Ziel des Ausbaus bis 2010 ist nach jetzigen Planungen unproblematisch erreichbar. Zudem stellen die Gemeinden im Landkreis nicht in Frage, dass weitere Einzelbedarfe und Rechtsansprüche flexibel sichergestellt werden.

Über das Angebot der Kindertagespflege, in dem bisher immer etwas mehr offene Stellen als belegte Stellen vorgehalten werden konnten, sind Rechtsansprüche im Einzelfall ebenfalls sicherzustellen. Es ist jedoch so, dass die Kindertagespflege im Gegensatz zum institutionellen Angebot in der Regel teurer ist. Dies schlägt sich auch in der immer häufiger beantragten Unterstützung von ergänzender Jugendhilfe nieder. Zudem soll im Mittelpunkt der Förderbedarf des Kindes stehen, dieser ist je nach Einzelfall nicht immer nur durch Kindertagespflege abzudecken. Es ist deshalb unbestritten, dass die Kommunen zur Sicherung der umfassenden Kinderbetreuung, aber auch zur Sicherung ihrer Familienfreundlichkeit weiterhin Bestrebungen unternehmen müssen, institutionelle Angebote auch für unter 3-Jährige auszubauen oder zu flexibilisieren.

Beschlussvorschlag:

Der Feststellung der Bedarfsquote nach TAG zur Betreuung der unter 3-Jährigen im Landkreis von 400 Plätzen bis 2010 sowie der Feststellung der Ausbaustufe für 2006 von 9 % (308 Plätze) wird zugestimmt.